



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER FEBRUAR 2022

STEUERFREIE SACHBEZÜGE AN MITARBEITER AB 2022

Sachbezüge waren bisher bis zur Grenze von 44 Euro im Monat steuerfrei. Ab 2022 steigt die Freigrenze auf 50 Euro im Monat.

Gleichzeitig ändern sich die Kriterien, nach denen die Finanzverwaltung Geldkarten und Gutscheine vom Arbeitgeber als Sachlohnleistung anerkennt.

Das wichtigsten Kriterien zum Sachbezug:

- Die Freigrenze von 50 Euro darf nicht überschritten werden, sonst wird der komplette Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.
- Zusätzlich zum monatlichen Sachbezug dürfen Sie zu persönlichen Anlässen (zum Beispiel Geburtstag, Hochzeit, usw.) ein steuerfreies Geschenk in Höhe von max. 60 Euro machen.
- Es können alle Mitarbeiter profitieren, auch Minijobber und 450-Euro-Kräfte.
- Der Sachbezug muss zusätzlich zum Gehalt gewährt werden.
- Die Mitarbeiter müssen den erhaltenen Betrag nicht im gleichen Monat ausgeben.

- Gutscheinkarten dürfen nur zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen. Es darf kein Bargeschäft stattfinden.

In Bezug auf Waren oder Dienstleistungen sind drei verschiedene Kategorien erlaubt:

- 1. Limitierte Netze (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG):** Hierunter fallen Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards.
- 2. Limitierte Produktpalette (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b ZAG):** Hierunter fallen zum Beispiel Tankkarten, Gutscheinkarten für einen Buchladen, Beauty- oder Fitnesskarten sowie Kinokarten.
- 3. Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c ZAG):** Hierzu gehören zum Beispiel Essensmarken.

Um Zweifelsfragen zu klären, hat das Bundesministerium der Finanzen die Neuregelung erläutert (BMF-Schreiben vom 13. April 2021, IV C 5 – S 2334/19/10007: 002).